

Vorlage an den Landrat

Titel: **Beantwortung der Interpellation [2016/226](#) von Florence Brenzikofer: «Umstellung der S9 (Läufelfingerli) auf einen Busbetrieb»**

Datum: 20. September 2016

Nummer: 2016-226

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2016/226

Beantwortung der Interpellation [2016/226](#) von Florence Brenzikofer: «Umstellung der S9 (Läufelfingerli) auf einen Busbetrieb»

vom 20. September 2016

1. Text der Interpellation

Am 30. Juni 2016 reichte Florence Brenzikofer die Interpellation [2016/226](#) «Umstellung der S9 (Läufelfingerli) auf einen Busbetrieb» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

In der Medienmitteilung vom 23. Juni 2016 schreiben die Regierungen von Solothurn und Basel-Landschaft, dass der Kanton Solothurn eine Umstellung von drei Kurspaaren der S9 (Läufelfingerli) auf einen Busbetrieb aus wirtschaftlichen Gründen ablehnt.

Im Entwurf des 8. Generellen Leistungsauftrags (8. GLA) für die Jahre 2018 -2021 schlägt die Regierung Basel-Landschaft eine komplette Umstellung der S9 auf den Busbetrieb vor, der Kanton Solothurn hat sich zu einer gemeinsamen Prüfung bereit erklärt. Die Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV) besagt unter Artikel 16.3, dass der Besteller für die Einführung eines neuen Verkehrsangebotes spätestens drei Jahre vorher über die Änderung informieren muss, damit ein Transportunternehmen sein Betriebskonzept von Grund auf überarbeiten kann.

Hierzu stellen sich folgende Fragen und ich bitte die Regierung um schriftliche Beantwortung:

- 1. Wie kommt es, dass die Umstellung der S9 auf einen Busbetrieb erst geprüft wird, nachdem die Regierung von Basel-Landschaft die Pläne bereits veröffentlicht und im 8. GLA eingerechnet hat?*
- 2. Will der Kanton Basel-Landschaft sein Verkehrsangebot per 1. Januar 2018 ändern, muss er gemäss ARPV spätestens drei Jahre vor Einführung über die Änderung informieren. Wie denkt die Regierung diese rechtliche Grundlage einzuhalten?*
- 3. Existieren Verträge zwischen Besteller und Transportunternehmen, wann laufen diese ab und bis wann läuft die Konzession der SBB für die S9?*

2. Einleitende Bemerkungen

Die Regierung legt dem Landrat alle vier Jahre einen Generellen Leistungsauftrag vor. Darin werden Streckennetz, Linienführung, Tarifpolitik sowie die Grundzüge des Betriebsangebotes und des Finanzprogramms festgelegt. Der 8. Generelle Leistungsauftrag (8. GLA) gilt für die Jahre 2018 bis 2021.

Die Erarbeitung des 8. GLA erfolgte unter Einbezug der Transportunternehmungen und der Nachbarkantone mit grenzüberschreitenden Linien. Sowohl die Nachbarkantone als auch die Transportunternehmungen wurden regelmässig über den aktuellen Planungsstand informiert.

Der Entwurf des 8. GLA war vom 18. Mai 2016 bis zum 17. Juli 2016 in der Vernehmlassung und befindet sich derzeit in Überarbeitung – wiederum in Abstimmung mit den betroffenen Partnern. Die Überweisung der Vorlage an den Landrat ist für November 2016 vorgesehen.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie kommt es, dass die Umstellung der S9 auf einen Busbetrieb erst geprüft wird, nachdem die Regierung von Basel-Landschaft die Pläne bereits veröffentlicht und im 8. GLA eingerechnet hat?*

Der Bedarf für eine Optimierung des ÖV-Angebots im Homburgertal wurde bereits vor mehreren Jahren festgestellt. Hinsichtlich auf den 8. GLA wurde angestrebt, die Fahrlage der S9 so anzupassen, dass die heute schlechten Anschlüsse in Olten in Richtung Sissach wieder ermöglicht werden. Die SBB wurde mit der entsprechenden Prüfung der technischen Machbarkeit beauftragt. In diesem Zusammenhang wurde das gesamte Angebot im Homburgertal durch ein Ingenieurbüro überprüft. Dabei wurde bei den Gemeinden im Homburgertal eine Bedürfnisabklärung mittels Fragebogen durchgeführt. Es wurde ein neues Angebotskonzept mit besseren Anschlüssen der S9 in Olten und weniger Parallelfahren der Buslinie 108 zur S9 vorgeschlagen.

Die Abklärungen der SBB haben ergeben, dass die technische Machbarkeit zur Anpassung der S9 in eine verbesserte Fahrlage aufgrund der besetzten Einfahrt in Olten nicht möglich ist. Somit konnte dieses – ursprünglich bereits für Dezember 2016 vorgesehene – Konzept nicht umgesetzt werden. Auf Dezember 2016 umgesetzt werden lediglich einige Fahrplanoptimierungen auf der Buslinie 108. Konsequenz aus der weiterhin ungünstigen Fahrlage der S9 ist die weiterhin bestehende Gefahr, dass der Kostendeckungsgrad der S9 mittelfristig unter 20% fällt und sich der Bund somit nicht mehr an den Kosten beteiligt.

Mit dem Beschluss des Landrats zur Vorlage 2015-386 (Anpassung des 7. Generellen Leistungsauftrags im Bereich des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2014 – 2017) wurde ein Abbau des öffentlichen Verkehrs beschlossen. Die Regierung wurde beauftragt, für den 8. GLA mindestens CHF 900'000 jährlich einzusparen. Die Regierung schlägt vor, dieses Sparziel mittels konsequenter Umsetzung des Angebotsdekrets zu erreichen, wonach Linien, die über das Grundangebot hinausgehen und einen Kostendeckungsgrad von 25% – 30% nicht erreichen, nicht in den GLA aufgenommen werden. Betroffen von dieser Vorgabe ist auch die S9. Das Sparvolumen soll jedoch nicht durch einen Leistungsabbau, sondern durch Umstellung der Linie auf Busbetrieb erreicht werden. So kann auch dem Risiko eines Wegfalls der Bundesbeteiligung entgegengewirkt werden.

Die Erarbeitung des nun vorliegenden Angebotskonzepts für den Bus basiert auf einer Studie, die für den 5. GLA gemacht wurde. Der Verzicht auf eine komplett neue Studie war möglich, da sich die massgeblichen Rahmenbedingungen gegenüber damals (2005) nur hinsichtlich der Abfahrtszeiten der Bahn in Sissach und der Bildung einer neuen Kreisprimarschule in Rümlingen verändert haben. Die Studie von 2005 wurde unter Berücksichtigung der neuen Randbedingungen und unter Einbezug der Ergebnisse aus der Bedürfnisabklärung bei den Gemeinden aktualisiert. Zur Umsetzung vorgeschlagen wird nun die Bestvariante (vgl. Entwurf zum 8. GLA). Mit diesem Konzept können Kosten gespart und das Angebot durch dichtere Fahrpläne verbessert werden. Die längere Fahrzeit mit dem Bus wird für die meisten Fahrgäste durch den kürzeren Anmarschweg an die Haltestelle kompensiert. Insgesamt wird von der Umstellung von Bahn auf Bus eine positive Nachfrageentwicklung erwartet.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens des 8. GLA wurden im Wesentlichen zwei Gegenvorschläge zum vorgestellten Konzept unterbreitet: Die beiden Transportunternehmen Basel-Land Transport AG (BLT) und die Busbetrieb Olten Gösigen Gäu AG (BOGG) schlagen statt einer neuen, durchgängigen Buslinie 110 vor, die bestehenden Linien 108 und 506 bis Läuelfingen zu verlängern. Die Gemeinde Läuelfingen schlägt vor, in den Hauptverkehrszeiten die S9 nur noch mit Halt in Olten, Läuelfingen und Sissach verkehren zu lassen. In den Nebenverkehrszeiten soll wie im Entwurf des GLA vorgestellt, eine durchgängige Buslinie verkehren. Im Rahmen der Über-

arbeitung des GLA gilt es, diese beiden Gegenvorschläge zu beurteilen. Das definitive Angebotskonzept wird in der Landratsvorlage ersichtlich sein.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Umstellung auf einen Busbetrieb konzeptionell bereits vor einigen Monaten geprüft wurde. Das heisst, dass das Angebotskonzept bereits seit längerer Zeit vorliegt. Dies war notwendig, um das Angebotskonzept im 8. Generellen Leistungsauftrag im öffentlichen Verkehr für die Jahre 2018 – 2021 vorzustellen.

2. *Will der Kanton Basel-Landschaft sein Verkehrsangebot per 1. Januar 2018 ändern, muss er gemäss ARPV spätestens drei Jahre vor Einführung über die Änderung informieren. Wie denkt die Regierung diese rechtliche Grundlage einzuhalten?*

Die gesetzlichen Grundlagen werden selbstverständlich eingehalten. Eine Streichung der S9 führt nicht dazu, dass die SBB ihr Betriebskonzept von Grund auf überarbeiten muss. Der Artikel 16 § 2 ARPV kommt in diesem Fall somit nicht zur Anwendung.

Seit 2013 ist allerdings die Ausschreibung von Leistungen des regionalen Personenverkehrs gesetzlich verankert und unter gewissen Umständen obligatorisch. Dieses Obligatorium wird erfüllt wenn:

- a) im Busbereich ein neues Verkehrsangebot des RPV eingeführt werden soll und dafür eine Konzession erteilt werden muss; oder wenn
- b) die Konzession einer bestehenden Linie erneuert werden muss und der Kanton in seiner Planung eine Ausschreibung dafür vorgesehen hat; oder wenn
- c) während der Konzessionsdauer ein Transportunternehmen (TU) die ihm verliehenen Rechte nicht oder nur teilweise ausübt, seine aus Gesetz oder Konzession auferlegten Pflichten wiederholt oder schwerwiegend verletzt, oder eine Zielvereinbarung oder eine Vergabevereinbarung nicht einhält. In der Ziel- oder Vergabevereinbarung muss jedoch die Ausschreibung als Sanktion explizit aufgeführt sein, ansonsten besteht keine Ausschreibungspflicht

Ausserdem ist im Fall a) eine Ausschreibung nur dann obligatorisch, wenn die geschätzte jährliche Abgeltung für das betroffene neue Verkehrsangebot gesamthaft 230'000 Franken übersteigt. Bei der Erneuerung der Konzession - Fall b - liegt der Schwellenwert bei 500'000 Franken. Diese finanziellen Untergrenzen tragen dazu bei, dass unverhältnismässige Kosten und Bürokratie vermieden werden können.

Eine weitere Ausnahme von der Ausschreibungspflicht besteht, wenn ein neues Verkehrsangebot Bestandteil eines regionalen Netzes wird. Wenn in einer Region nur *ein* Transportunternehmen mehrere miteinander verknüpfte Buslinien betreibt, ergeben sich durch das Einfügen des neuen Verkehrsangebots in das bestehende Netz betriebliche Synergien. Für ein neues Unternehmen ist es schwierig und kostspielig, in einen Markt einzutreten, der bereits von einem anderen Unternehmen dominiert wird. In einer solchen Situation wäre eine Ausschreibung einer neuen Linie sowohl für die Besteller als auch das interessierte Unternehmen wenig sinnvoll.

Um das vorgestellte Angebotskonzept umsetzen zu können, muss für eine neue durchgängige Buslinie 110 eine neue Konzession erteilt werden, weshalb Fall a zur Anwendung kommt. Aufgrund der für eine Ausschreibung notwendigen Arbeiten und Vorlaufzeit und dem Ablauf der Konzessionen per Ende 2019 wird eine Umstellung auf Busbetrieb auf Dezember 2019 terminiert.

3. *Existieren Verträge zwischen Besteller und Transportunternehmen, wann laufen diese ab und bis wann läuft die Konzession der SBB für die S9?*

a) Verträge

Die Leistungsvereinbarungen werden zwischen den Besteller und den Transportunternehmungen jeweils für eine zweijährige Fahrplanperiode abgeschlossen. Darin werden die zu erbringenden Leistungen und die Abgeltungssumme festgelegt. Die aktuelle Leistungsvereinbarung mit der SBB gilt für die Jahre 2016/2017.

b) Konzessionen

Die Konzession der Buslinie 506 Olten – Wisen SO läuft bis Ende 2017, die Konzessionen der Bahnlinie S9 Sissach – Läfelfingen – Olten sowie der Buslinien 108 Sissach – Wittinsburg und 109 Rümlingen – Häfelfingen laufen bis Ende 2019.

Liestal, 20. September 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter